

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Nur per E-Mail an [REDACTED]

Auskunft erteilt  
[REDACTED]

Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer T 5.25

Tel. [REDACTED]  
Fax [REDACTED]

E-Mail  
[REDACTED]

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-1

Bremen, 9. Juni 2022

**Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung  
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung  
der Länder nach § 47 i.V.m. § 62 Abs. 2 GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und die Gelegenheit im Rahmen der Länderanhörung hierzu Stellung zu nehmen. Nachfolgend finden Sie die Anmerkungen und Änderungsvorschläge des Landes Bremen zum Referentenentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung.

Zu Anhang 23

Teil A. Anwendungsbereich (1) Nr. 1:

Es wird eine Einschränkung des Anwendungsbereiches unter Nr. 1 (Kompostierung von Bioabfällen und von Klärschlammen) auf IE-Anlagen (8.5.1 Anhang 1 4. BImSchV) als sinnvoll angesehen. Hiermit wird der wasserwirtschaftlich geringen Relevanz von nicht IE-Anlagen aus dem Bereich der Kompostierung Rechnung getragen.

Teil B. Allgemeine Anforderungen (3):

Die unter Absatz (3) genannten Anforderungen beziehen sich nur auf die Direkteinleitung in ein Gewässer und nicht auf die indirekte Einleitung. Hier wird eine Klarstellung im Hintergrundpapier angeregt.

Teil D. Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung (1):

Die Formulierung „Bereiche nach Teil A Absatz 1 Satz 1“ (Tabelle, 1. Spalte, 2. Zeile) bezieht sich nur auf Abwasser aus den einzelnen Anwendungsgebieten. Der Bezug auf betriebsspezifisches Niederschlagswasser wird im Teil A (1) in Satz 2 genannt.

- Seite 1 von 2 -



Bus/Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee



Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Bankverbindungen  
Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Internet: <https://baumwelt.bremen.de>

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Teil H. Betreiberpflichten (2) Nr. 3:

Eine kontinuierliche Messung des Volumens des Abwasserstroms für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, insbesondere ohne eine Vorbehandlung vor der Einleitung, erscheint technisch nur schwer umsetzbar und auch aufgrund der wasserwirtschaftlichen Relevanz nicht angemessen. Es wird eine Klarstellung im Hintergrundpapier angeregt, dass eine Messung der Menge des Niederschlagswassers über die angeschlossene Flächengröße und die gemessene Regenmenge erfolgen kann. Alternativ kann sich die Anforderung unter Absatz (2) nach hiesiger Einschätzung auch ausschließlich auf Abwasser aus den Prozessen der Abfallbehandlung beziehen (Prozessabwasser).

Zu Anhang 27

Teil A. Anwendungsbereich (1):

Bislang hat sich der Anhang 27 im Vollzug auf die Behandlung von Abfällen in CP-Anlagen einschließlich des prozessbedingt anfallenden und in den Anlagen behandelten Niederschlagswassers bezogen (Prozessabwasser / Behandlung von flüssigen wasserbasierten Abfällen). Eine klare Abgrenzung des geänderten Anwendungsbereiches insbesondere für Absatz (1) Punkt 3.2 und 3.4 erscheint für den Vollzug nur schwer möglich. Dies gilt insbesondere für Betriebe ohne Prozessabwasser, bei denen ausschließlich betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt. Es erscheint im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche Relevanz sachgerecht, die Anwendungsbereiche mindestens unter Absatz (1) Punkt 3 auf IE-Anlagen einzugrenzen.

Teil B. Allgemeine Anforderungen (3):

Die Anforderung aus dem BVT zur Versiegelung der Oberflächen scheint in der AbwV ungeeignet platziert und sollte einem geeigneten Rechtsgebiet zugeordnet werden (z. B. Boden- und Grundwasserschutz, AwSV).

Teil D. Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung (1):

Die Formulierung „Bereiche nach Teil A Absatz 1 Satz 1“ (Tabelle, 1. Spalte, 2. Zeile) bezieht sich nur auf Abwasser aus den einzelnen Anwendungsgebieten. Der Bezug auf betriebsspezifisches Niederschlagswasser wird im Teil A (1) in Satz 2 genannt.

Teil D. Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung (2):

Die Anforderungen in Teil D (2) sollten sich lediglich auf Prozessabwasser und nicht auf betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser beziehen. Die wasserwirtschaftliche Relevanz in Bezug auf die biologischen Parameter im verunreinigten Niederschlagswasser wird als gering eingeordnet.

Teil H. Betreiberpflichten (2) Nr. 4:

Die Anforderungen nach Teil H Absatz (2) Nr. 4 sollte nur für Prozessabwasser gelten und nicht für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser. Eine kontinuierliche Messung von Volumenstrom, pH-Wert, Leitfähigkeit und Temperatur wird für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser als nicht zweckmäßig angesehen, sofern dieses nicht z. B. über eine CP-Anlage behandelt wird und hierdurch als Prozessabwasser angesehen werden kann.

Sollte eine Messung des Volumenstroms von Niederschlagswasser als notwendig erachtet werden, wird eine Klarstellung im Hintergrundpapier angeregt, dass eine Messung der Menge des Niederschlagswassers über die angeschlossene Flächengröße und die gemessene Regenmenge erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. 